

FESTLEGUNG GEM. § 262 ABS. 20 AKTG

Entgegen § 10a Abs 3 zweiter Satz AktG nimmt die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT), entgegen.

Weitere Informationen zur Übermittlung von Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs. 1 vierter Satz AktG sowie Anträgen, Fragen und sonstigen Mitteilungen an die Gesellschaft finden Sie unter „Informationen über die Rechte der Aktionäre“.

Wien, im April 2011